

Zweiter Abschnitt Besondere Formen der Mitwirkung der Bürger

Vorbemerkung: Vgl. Art. 6 StGB sowie § 4 StPO.

§52 Schöffen

Die Schöffen sind vom Volke gewählte, gleichberechtigte Richter. Sie erfüllen ihre Aufgaben im Strafverfahren, indem sie insbesondere

- aktiv an den im Eröffnungsverfahren zu treffenden Entscheidungen, an der Vorbereitung und Durchführung der Hauptverhandlung und an der Urteilsfindung sowie an den Entscheidungen zur Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit teilnehmen;
- in den Betrieben und Wohngebieten an der Auswertung von Strafverfahren teilnehmen, die Ursachen und Bedingungen von Straftaten überwinden helfen und zur Beachtung der Gerichtskritik beitragen;
- die kollektive Erziehung von straffällig gewordenen Bürgern und die Wiedereingliederung entlassener Strafgefangener in das gesellschaftliche Leben unterstützen;
- den gesellschaftlichen Organen der Rechtspflege Hilfe bei der Beratung und Entscheidung von nicht erheblich gesellschaftswidrigen Vergehen gewähren.

Anmerkung: Zur Entschädigung der Schöffen während der Ausübung ihres Amtes vgl. §§ 1—6, 15 f. der AO über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (Reg.-Nr. 12).

§53 Vertreter der Kollektive¹

(1) Vertreter der Kollektive wirken zur allseitigen Aufklärung der Straftaten, ihrer Ursachen und Bedingungen und der Persönlichkeit des Beschuldigten und des Angeklagten im Interesse der Feststellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit am Strafverfahren mit. Sie festigen durch ihre

Tätigkeit die Verbindung zwischen den Bürgern und dem Gericht, dem Staatsanwalt und den Untersuchungsorganen, vermitteln wechselseitig die Erfahrungen und tragen zur Erziehung und Selbsterziehung des straffällig gewordenen Bürgers und zur Verhütung weiterer Straftaten bei. Sie wirken an der Hauptverhandlung mit und haben dem Kollektiv über deren Ergebnisse zu berichten.

(2) Als Vertreter der Kollektive können aus dem Arbeits- und Lebensbereich des Beschuldigten oder des Angeklagten Vertreter von sozialistischen Brigaden, Arbeitsgemeinschaften, Hausgemeinschaften oder anderen Kollektiven am Strafverfahren mitwirken.

(3) Das Gericht, der Staatsanwalt und die Untersuchungsorgane haben die Vertreter der Kollektive bei der Lösung ihrer Aufgaben zu unterstützen und sie über ihre Rechte zu belehren.

Anmerkung: Vgl. die Anm. nach § 227.

Zur Entschädigung der Vertreter der Kollektive während ihrer unmittelbaren Mitwirkung am Strafverfahren vgl. § 13 Abs. 1, § 15 der AO über die Entschädigung für Schöffen und Beteiligte am Gerichtsverfahren sowie für Mitglieder der Schiedskommissionen (Reg.-Nr. 12).

§54 Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger

(1) Volksvertreter, Vertreter der Ausschüsse der Nationalen Front, der Gewerkschaften, der ehrenamtlichen Organe der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion, gesellschaftlicher Organisationen sowie der Kollektive der Werktätigen können von ihren Organen oder Kollektiven als gesellschaftliche Ankläger oder gesellschaftliche Verteidiger beauftragt und ihre Zulassung zur Mitwirkung an der Hauptverhandlung kann bei Gericht beantragt werden.

(2) Gesellschaftliche Ankläger und gesellschaftliche Verteidiger haben das Recht,

- die Meinung über das Vorliegen einer Straftat, die Persönlichkeit und die Schuld des Angeklagten darzulegen;
- zur Aufdeckung der Ursachen und Bedingungen der Straftat beizutragen;
- Anträge, insbesondere Beweisanträge, zu stellen und zu den vorgetragenen Be-